

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 - 8
 1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13020/077-2009
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-111400/0002-II/2009	Dr. Michael Hofer	15337		28. August 2009

Betrifft

Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013)

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. In § 2 Abs. 1 des Entwurfes werden die „Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung“ definiert. Danach hat die Haushaltsführung gemäß § 3 der Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen . . . zu dienen. Zu beachten sind dabei die Grundsätze

- der Wirkungsorientierung (tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern),
- der Transparenz,
- der Effizienz und
- der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.

Dabei sind gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden

- die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und
- nachhaltig geordnete Haushalte
- insbesondere unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Vorschriften anzustreben.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

Regelungsgegenstand des Bundeshaushaltsgesetzes ist die Führung des Bundeshaushaltes. Die Ausweitung bestimmter Ziele des Bundesvoranschlages auf Länder (und Gemeinden) ist in diesem Kontext nicht nachvollziehbar und würde überdies einen Eingriff in die Budgethoheit der Länder bedeuten und wird deshalb abgelehnt. Die Bedeutung des Zieles eines nachhaltig geordneten Haushalts für alle Gebietskörperschaften soll dadurch nicht in Abrede gestellt werden, es wird auch vom Land NÖ in seiner Haushaltsführung verfolgt.

Weder im folgenden Gesetzestext noch in den Erläuterungen findet sich eine weitere Erklärung dazu, auf welche Weise mit den Ländern und Gemeinden nachhaltig geordnete Haushalte erreicht werden könnten.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

2. Im Bundeshaushaltsgesetz 2013 sollte – wie in früheren Entwürfen vorgesehen – **ausdrücklich normiert** werden, **dass Länder und Gemeinden von diesem Gesetz nicht betroffen** sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**
Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
DVR: 0059986

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.